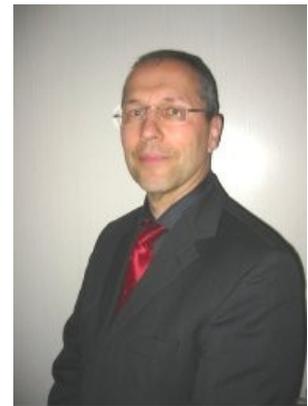


Klagefrist bei vollmachtloser Kündigung

Erfolgt eine Kündigung ohne Vollmacht des Arbeitgebers, so beginnt die dreiwöchige Klagefrist frühestens mit Zugang der Genehmigung beim Arbeitnehmer zu laufen.

Ein Arbeitnehmer erhielt eine Kündigung. Am selben Tage wurde aber über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Gegen die Kündigung erhob der Arbeitnehmer erst nach vier Wochen Kündigungsschutzklage. Das LAG stellte sich auf den Standpunkt, dass die dreiwöchige Klagefrist für die Kündigungsschutzklage abgelaufen und diese deshalb abzuweisen sei.

Dies sah das BAG anders. Grundsätzlich bestätigt das BAG den Rechtsgedanken, dass der Arbeitgeber nach Ablauf von drei Wochen darauf vertrauen dürfe, dass „seine“ Kündigung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt habe. Dies kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber ihm eine zurechenbare Kündigung ausgesprochen hat. Im vorliegenden Falle konnte der Arbeitgeber selbst durch die Bestellung des Insolvenzverwalters jedoch keine Kündigung mehr aussprechen mit der Folge, dass die Kündigung von einem vollmachtslosen Vertreter des an sich berechtigten Insolvenzverwalters ausgesprochen worden war. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt erst mit Genehmigung des Berechtigten ein. Somit kann die dreiwöchige Klagefrist für die Kündigungsschutzklage auch erst ab Kenntnis der Genehmigung in Gang gesetzt werden.



Mitgeteilt von Rechtsanwalt Thomas Schrade

BAG, Urteil vom 26.03.2009 – 2 AZR 403/07.

www.rechtsrat.de



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de